

## **Wahlbekanntmachung**

### **Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Kommunalwahlen am 26. Mai 2019**

**in den Gemeinden Bredenfelde, Briggow, Grammentin, Gülzow, Ivenack, Jürgenstorf,  
Kittendorf, Knorrendorf, Mölln, Ritzerow, Rosenow und Zettemin  
für die Wahl der Gemeindevertretungen und der ehrenamtlichen Bürgermeister  
und in der Reuterstadt Stavenhagen für die Wahl der Stadtvertretung**

Gemäß § 14 des Landes- und Kommunalwahlgesetzes Mecklenburg-Vorpommern (LKWG M-V) vom 16. Dezember 2010 (GVOBl. M-V S. 690), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. Mai 2018 (GVOBl. M-V S. 193, 200), fordere ich hiermit die nach § 15 Abs. 1 LKWG M-V vorschlagsberechtigten Parteien, Wählergruppen, Einzelbewerberinnen und Einzelbewerber zur möglichst frühzeitigen Einreichung der Wahlvorschläge für die Wahl der Gemeindevertretungen, der ehrenamtlichen Bürgermeister bzw. der Stadtvertretung auf.

Für die Wahlvorschläge sind amtliche Vordrucke zu verwenden, die von der Gemeindewahlbehörde im

Amt Stavenhagen  
Bürger- und Verwaltungszentrum  
Schloss 1  
(Zimmer 1.04)  
17153 Reuterstadt Stavenhagen

während der Dienstzeit kostenlos zur Verfügung gestellt oder von der Internetseite [www.reuterstadtstavenhagen.de](http://www.reuterstadtstavenhagen.de) unter der Rubrik Wahlen heruntergeladen werden können.

Auf die Bestimmungen der §§ 15,16,17,18 und 19 und 62 LKWG M-V und des § 24 der Landeskommunalwahlordnung M-V (LKWO M-V) weise ich hin.

Insbesondere bitte ich zu beachten:

#### **1. Zahl und Abgrenzung der Wahlbereiche**

Das Wahlgebiet jeder Gemeinde und der Reuterstadt Stavenhagen besteht aus **je einem Wahlbereich**.

## 2. Anzahl der Vertreter

Die **Anzahl der Mitglieder der Gemeindevertretung** beträgt in:

Bredenfelde	7 Vertreter, davon sind 6 Gemeindevertreter zu wählen
Briggow	7 Vertreter, davon sind 6 Gemeindevertreter zu wählen
Grammentin	7 Vertreter, davon sind 6 Gemeindevertreter zu wählen
Gülzow	7 Vertreter, davon sind 6 Gemeindevertreter zu wählen
Ivenack	9 Vertreter, davon sind 8 Gemeindevertreter zu wählen
Jürgenstorf	9 Vertreter, davon sind 8 Gemeindevertreter zu wählen
Kittendorf	7 Vertreter, davon sind 6 Gemeindevertreter zu wählen
Knorrendorf	9 Vertreter, davon sind 8 Gemeindevertreter zu wählen
Mölln	9 Vertreter, davon sind 8 Gemeindevertreter zu wählen
Ritzerow	7 Vertreter, davon sind 6 Gemeindevertreter zu wählen
Rosenow	9 Vertreter, davon sind 8 Gemeindevertreter zu wählen
Zettemin	7 Vertreter, davon sind 6 Gemeindevertreter zu wählen

Die zu wählende Bürgermeisterin/ der zu wählende Bürgermeister erhält ebenfalls einen Sitz in der Gemeindevertretung.

Die **Anzahl der Mitglieder der Stadtvertretung** der Reuterstadt Stavenhagen beträgt 17.

## 3. Höchstzahl der je Wahlvorschlag zu benennenden Bewerberinnen und Bewerber

Auf einem **Wahlvorschlag für die Gemeindevertretungswahl** dürfen gemäß § 24 Abs. 4 LKWOM-V für

Bredenfelde	höchstens 11
Briggow	höchstens 11
Grammentin	höchstens 11
Gülzow	höchstens 11
Ivenack	höchstens 13
Jürgenstorf	höchstens 13
Kittendorf	höchstens 11
Knorrendorf	höchstens 13
Mölln	höchstens 13
Ritzerow	höchstens 11
Rosenow	höchstens 13
Zettemin	höchstens 11

Bewerberinnen oder Bewerber benannt werden.

Die Höchstzahl der je **Wahlvorschlag** zu benennenden Bewerberinnen und Bewerber für die Wahl der **Stadtvertretung** der Reuterstadt Stavenhagen beträgt 22.

#### **4. Wahlvorschlagsrecht**

Wahlvorschläge zur Wahl der Gemeindevertretungen, der Stadtvertretung sowie der Bürgermeisterinnen / Bürgermeister können einreichen:

- a) Parteien im Sinne des Artikels 21 des Grundgesetzes (Parteien)
- b) Wahlberechtigte, die sich zu einer Gruppe zusammenschließen (Wählergruppen)
- c) Einzelne Personen, die sich selbst als Bewerber vorschlagen (Einzelbewerber)

#### **5. Wahlvorschläge Gemeindevertreter**

Nach § 15 Abs. 3 LKWG M-V sind Verbindungen von Wahlvorschlägen oder gemeinsame Wahlvorschläge unzulässig.

- Jeder Wahlvorschlagsträger darf einen Wahlvorschlag einreichen.
- Wahlvorschläge von Parteien oder Wählergruppen müssen den Namen der einreichenden Partei oder Wählergruppe und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese enthalten.
- Die Bewerberinnen und Bewerber einer Partei oder Wählergruppe werden in einer Mitglieder- oder Vertreterversammlung aufgestellt. Sie werden in geheimer schriftlicher Abstimmung gewählt.
- Dem Wahlvorschlag einer Partei oder Wählergruppe ist eine von der Versammlungsleitung, der Schriftführung und einer weiteren teilnehmenden Person unterzeichnete Ausführung der Niederschrift der Versammlung beizufügen.
- Als Bewerber einer Partei oder Wählergruppe kann nur benannt werden, wer die unwiderrufliche Zustimmung zur Benennung schriftlich erteilt.
- Alle Personen, die sich auf dem Wahlvorschlag einer Partei bewerben, müssen Mitglieder dieser Partei oder parteilos sein.
- In jedem Wahlvorschlag von Parteien bzw. Wählergruppen sind zwei Vertrauenspersonen zu bezeichnen. Eine Einzelbewerberin bzw. ein Einzelbewerber nimmt die Funktion der Vertrauensperson selbst wahr; eine weitere Vertrauensperson für die Einzelbewerbung kann, muss aber nicht benannt werden.
- Der Wahlvorschlag einer Partei oder einer Wählergruppe muss von den für das Wahlgebiet nach ihrer Satzung zuständigen Vertretungsberechtigten, der Wahlvorschlag einer einzelnen Person muss von ihr selbst persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein.
- Eine Partei oder eine Wählergruppe hat auf Verlangen der Wahlleitung die Satzung und einen Nachweis über die demokratische Wahl des Vorstands vorzulegen.
- Soweit mit den Unterlagen Bescheinigungen der Wählbarkeit einzureichen sind, dürfen diese am Tag der Einreichung des Wahlvorschlages nicht älter als 3 Monate sein.
- Wahlvorschläge sind auf den Formblättern 4.1.1. bis 4.2. der Anlage 4 LKWG M-V einzureichen.

## 6. Wahlvorschläge Bürgermeister

- Jeder Wahlvorschlag darf nur **eine Person** enthalten.
- Mehrere Parteien und/oder Wählergruppen können einen gemeinsamen Wahlvorschlag einreichen. In diesem Fall muss die Kandidatin oder der Kandidat Mitglied einer dieser Parteien oder parteilos sein.
- Jede Partei und Wählergruppe darf sich nur an einem gemeinsamen Wahlvorschlag beteiligen.
- Wahlvorschläge von Parteien oder Wählergruppen müssen den Namen der einreichenden Partei oder Wählergruppe und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese enthalten.
- Die Bewerberinnen und Bewerber einer Partei oder Wählergruppe werden in einer Mitglieder- oder Vertreterversammlung aufgestellt. Sie werden in geheimer schriftlicher Abstimmung gewählt.
- Dem Wahlvorschlag einer Partei oder Wählergruppe ist eine von der Versammlungsleitung, der Schriftführung und einer weiteren teilnehmenden Person unterzeichnete Ausfertigung der Niederschrift der Versammlung beizufügen.
- Als Bewerber einer Partei oder Wählergruppe kann nur benannt werden, wer die unwiderrufliche Zustimmung zur Benennung schriftlich erteilt.
- Alle Personen, die sich auf dem Wahlvorschlag einer Partei bewerben, müssen Mitglieder dieser Partei oder parteilos sein.
- Der Wahlvorschlag einer Partei oder einer Wählergruppe muss von den für das Wahlgebiet nach ihrer Satzung zuständigen Vertretungsberechtigten, der Wahlvorschlag einer einzelnen Person muss von ihr selbst persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein.
- In jedem Wahlvorschlag von Parteien bzw. Wählergruppen sind zwei Vertrauenspersonen zu bezeichnen. Eine Einzelbewerberin bzw. ein Einzelbewerber nimmt die Funktion der Vertrauensperson selbst wahr; eine weitere Vertrauensperson für die Einzelbewerbung kann, muss aber nicht benannt werden.
- Eine Partei oder eine Wählergruppe hat auf Verlangen der Wahlleitung die Satzung und einen Nachweis über die demokratische Wahl des Vorstands vorzulegen.
- Die Bescheinigungen der Wählbarkeit und das **Führungszeugnis** zur Vorlage bei einer Behörde (Übersendung an die Wahlbehörde) dürfen am Tag der Einreichung des Wahlvorschlages nicht älter als 3 Monate sein.
- Wahlvorschläge sind auf den Formblättern 5.1.1. bis 5.2 der Anlage 5 LKWO M-V einzureichen.

## 7. Einreichungsfrist

Nach § 62 Abs. 4 LKWG M-V sind die Wahlvorschläge schriftlich spätestens am 75. Tag vor der Wahl

**am 12. März 2019 bis spätestens 16.00 Uhr**

beim Gemeindevahlleiter im Amt Stavenhagen, Bürger- und Verwaltungszentrum, Schloss 1, Zimmer 1.04, 17153 Stavenhagen, abzugeben.

Es wird dringend empfohlen, die Wahlvorschläge so frühzeitig vor dem letzten Tag der Einreichungsfrist (12. März 2019) einzureichen, dass Mängel, die die Gültigkeit der Wahlvorschläge betreffen, noch rechtzeitig behoben werden können.

Nach Ablauf des 73. Tages vor der Wahl (14. März 2019) können nur noch Mängel gültiger Wahlvorschläge behoben werden.

## 8. Hinweise für Unionsbürger

Staatsangehörige der Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft, die nicht Deutsche sind (Unionsbürger), die bei Kommunalwahlen kandidieren wollen, müssen die für Deutsche geltenden Wählbarkeitsvoraussetzungen erfüllen und dürfen darüber hinaus nicht in ihrem Herkunftsmitgliedstaat aufgrund einer zivil- oder strafrechtlichen Einzelfallentscheidung von der Wählbarkeit ausgeschlossen sein. Sie haben ihrer Zustimmungserklärung (Formblatt 4.1.3 oder 5.1.3 LKWO M-V) oder ihrem Wahlvorschlag als Einzelbewerbung (Formblatt 4.2 oder 5.2 LKWO M-V) eine Versicherung an Eides statt über ihre Wählbarkeit im Herkunftsstaat beizufügen (Formblatt der Anlage 6 LKWO M-V).

Unionsbürger sind für Kommunalwahlen nach den für Deutsche geltenden Voraussetzungen wahlberechtigt und werden in das Wählerverzeichnis eingetragen. Wahlberechtigte Unionsbürger, die nach § 26 des Bundesmeldegesetzes von der Meldepflicht befreit sind, werden in das Wählerverzeichnis auf Antrag eingetragen, wenn sie bis spätestens zum **03.05.2019** (23. Tag vor der Wahl) nachweisen, dass sie mindestens seit dem **19.04.2019** (am Wahltag seit mindestens 37 Tagen) im Wahlgebiet ihre Wohnung, bei mehreren Wohnungen innerhalb der Bundesrepublik Deutschland im Wahlgebiet ihre Hauptwohnung haben.

## 9. Hinweise zur Unvereinbarkeit von Amt und Mandat

Nach § 25 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 der Kommunalverfassung Mecklenburg-Vorpommern dürfen Bedienstete der Gemeinde oder des Amtes, dem die Gemeinde angehört, nicht Mitglied der Gemeindevertretung sein. Diese Regelung findet nur Anwendung für Angestellte und Beamte, nicht aber für Arbeiter, also körperlich arbeitende Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter der Gemeinde oder des Amtes. Für die Angestellten und Beamten bedeutet dies zwar nicht, dass ihnen die Kandidatur für die Gemeindevertretung verwehrt wird, aber wenn sie gewählt werden, können sie ihr Mandat nur wahrnehmen, wenn sie zuvor ihr Arbeitsverhältnis bei der Gemeinde oder bei dem Amt beenden.

Eine Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts (Urteil vom 14.06.2017, Az 10 C 2.16) führt nun zu einer veränderten Anwendung des § 25 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 der Kommunalverfassung Mecklenburg-Vorpommern. Die Regelung ist in Übereinstimmung mit dieser Rechtsprechung künftig in der Weise anzuwenden, dass Angestellte oder Beamte nur dann von einem Mandat in der Gemeindevertretung ausgeschlossen werden dürfen, wenn sie administrative Tätigkeiten verrichten und dadurch einen Einfluss auf die Verwaltungsführung ausüben, der zu Interessenkollisionen führen kann. Für die von der Gemeinde beschäftigten Erzieher, Ärzte oder Pförtner, soweit sie neben ihrer fachlichen Tätigkeit nicht auch administrative Aufgaben (Aufstellung von Dienstplänen, Abschluss von Arbeitsverträgen, Aufgaben im Rahmen der Wirtschafts-/Haushaltsführung oder Ähnliches) wahrnehmen, besteht danach keine Unvereinbarkeit mehr. Damit entfällt nach einer erfolgreichen Kandidatur die Notwendigkeit, sich zwischen der Ausübung des errungenen Mandats und der beruflichen Stellung entscheiden zu müssen.

Reuterstadt Stavenhagen, den 17.01.2019

gez. Demske  
Gemeindewahlleiter